

Bundessozialgericht

5a RKn 12/83

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
29. Mai 1984

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 29. Mai 1984 in Essen
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
1. März 1983 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob dem Kläger Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit gemäß § 46 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) zusteht.

Der im Jahre 1928 geborene Kläger war seit Oktober 1942 im Steinkohlenbergbau als Berglehrling, Schlepper, Gedingeschlepper, Lehrhauer, Hauer und seit Ende 1968 als Sicherheitshauer beschäftigt. Ab 1. Juni 1971 wurde er als Kolonnenführer (Streb) und ab 1. Mai 1980 als Kolonnenführer (Bergtechnik) geführt und entlohnt. Wegen seiner Zugehörigkeit zum Betriebsrat war er seit dem 1. April 1968 zeitweilig und ab 1. April 1972 voll von der Arbeit freigestellt. Als Betriebsratsmitglied erhielt er zu seinem Lohn eine 20-prozentige Zulage. Am 31. März 1981 ist er vom Bergbau abgekehrt. Die am 28. Januar 1977 beantragte Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 20. Juli 1977 ab. Am 27. Oktober 1977 gewährte sie ihm Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit ab 1. Februar 1977. Der Widerspruch des Klägers wegen Ablehnung der Knappschaftsrente blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 17. Juli 1978).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, beim Kläger ab 28. Januar 1977 einen Zustand von Berufsunfähigkeit anzunehmen und die Rentenleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stimmungen zu gewähren (Urteil vom 10. Juli 1981). Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 1. März 1983 zurückgewiesen. Der "bisherige Beruf" des Klägers als Sicherheitshauer gehöre zur Gruppe der "besonders hoch qualifizierten Facharbeiter". Als solcher könne er nur auf Facharbeitertätigkeiten verwiesen werden, die zu verrichten er nicht mehr in der Lage sei. Der Rentenanspruch sei auch nicht für die Zeit ausgeschlossen, in der der Kläger von Januar 1977 bis zu seiner Abkehr vom Bergbau am 31. März 1981 als freigestelltes Betriebsratsmitglied den vollen Lohn bezogen habe.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten. Im Laufe des Revisionsverfahrens hat der Kläger sein Klagebegehren dahin eingeschränkt, daß Rente wegen Berufsunfähigkeit erst ab 1. April 1981 begehrt wird.

Die Beklagte rügt eine Verletzung des § 46 RKG. Der Kläger könne nicht als "besonders hoch qualifizierter Facharbeiter" angesehen werden, weil er sich mit seiner Entlohnung nicht in der Spitzengruppe der Lohnskala befunden habe.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen, soweit noch die Zeit ab 1. April 1981 streitig ist.



Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung wegen der noch streitigen Zeit für zutreffend.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Dem Kläger steht die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit gemäß § 46 RKG ab 1. April 1981 zu. Da er sein Klagebegehren in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eingeschränkt hat, ist die Zeit vorher nicht mehr Gegenstand des Rechtsstreits.

"Bisheriger Beruf" des Klägers ist iS des § 46 Abs 2 RKG die Tätigkeit des Sicherheitshauers, die er ab Ende 1968 ausgeübt hat, unterbrochen nur wegen der Arbeitsfreistellung infolge der Zugehörigkeit zum Betriebsrat (vgl Bundessozialgericht -BSG- in SozR 2600 § 45 Nr 14). Anhand der vom LSG getroffenen Feststellungen kann der Kläger als "besonders hoch qualifizierter Facharbeiter" angesehen werden. Dieser bildet zusammen mit dem "Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion" die höchste Gruppe der Arbeiterberufe in dem von der Rechtsprechung im Rahmen des Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit entwickelten Mehrstufenschema. Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe sind, daß der Versicherte wesentlich höherwertige Arbeiten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verrichtet hat als seine zur Gruppe der Facharbeiter zählenden Arbeitskollegen und diese bezüglich der Entlohnung - in der Spitzengruppe der Lohnskala - sowie aufgrund besonderer geistiger und persönlicher Anforderungen in der Qualität seiner Berufstätigkeit deutlich überragt hat (vgl BSG, Urteil vom 3. November 1982 in SozR 2200, § 1246 Nr 102 mwN).

Vor dem 1. Mai 1981 war der Sicherheitshauer im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau von den für dieses Tarifgebiet geltenden Lohnordnungen nicht erfaßt. Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 20. Februar 1980 in SozR 2600 § 46 Nr 5) kann jedoch ein solcher Sicherheitshauer, der einem Aufsichtshauer gleichgestellt worden ist und die Tätigkeit vor dem 1. Mai 1981 beendet hat, als "besonders hoch qualifizierter Facharbeiter" angesehen werden. Das LSG hat unangegriffen und für den Senat gemäß § 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bindend festgestellt, die Aufgaben des Kläges als Sicherheitshauer hätten darin bestanden, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen in der Aus- und Vorrichtung zu überwachen und gegebenenfalls andere Arbeiter darüber zu belehren. Insoweit habe er Weisungen gegenüber Hauern und Ortsältesten erteilen dürfen; auch sei er bei akuter Gefahr berechtigt gewesen, Anordnungen zur Beseitigung der Gefahr zu treffen und die Arbeit an gefährdeten Betriebspunkten einstellen zu lassen. Die besonders hohe Qualifikation, die sich deutlich von der eines Hauers abhebe, habe der Kläger durch Schulungsmaßnahmen erworben und vervollständigt. Diese herausragende Arbeitsleistung, die derjenigen im Urteil des Senats vom 20. Februar 1980 (aaO) weitgehend entspreche, habe er über Jahre hin-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

durch tatsächlich erbracht.

Im Gegensatz zu dem Sicherheitshauer, über den der Senat in dem vorstehend erwähnten Urteil zu befinden hatte, ist der Kläger jedoch hinsichtlich seiner Entlohnung nicht einem Aufsichtshauer, sondern nur einem Kolonnenführer gleichgestellt worden. Er erhielt seit der Neuordnung des Entlohnungswesens im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau ab 1. Juni 1971 den Lohn der Gruppe 10 unter Tage zuzüglich 10%. Damit, so trägt die Beklagte zur Begründung ihrer Revision vor, habe der Kläger sich nicht in der Spitzengruppe der Lohnskala befunden, so daß er lediglich als Facharbeiter anzusehen sei. Es kann hier unentschieden bleiben, ob der gegenteilige Standpunkt des LSG zutreffend ist, wonach eine solche Entlohnung schon zur Spitzengruppe zu rechnen ist. Selbst wenn das verneint werden müßte, ist der Kläger dennoch ausnahmsweise ein "besonders hoch qualifizierter Facharbeiter" gewesen. Zwar ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl. aus neuerer Zeit Urteil vom 1. Dezember 1983 - 5b RJ 114/82 - mWn) die tarifliche Einstufung ein zuverlässiges Indiz, die Qualität sowohl der "bisherigen Berufstätigkeit" als auch der Verweisungstätigkeiten zu bewerten, wobei im allgemeinen davon auszugehen ist, daß diese Einstufung auf der Qualität der jeweiligen Tätigkeit beruht. Da Sicherheitsfachkräfte vor dem 1. Mai 1981 in den Lohnordnungen nicht enthalten waren, fehlt insoweit aber eine tarifliche Einstufung, so daß ausnahmsweise eine nicht daran orientierte Bewertung der Tätigkeit des Klägers vorgenommen werden muß (vgl. BSG Urteil vom 3. November 1982 aaO). Ein Rückgriff auf die ab 1. Mai 1981 gültigen Lohnordnungen, nach denen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sicherheitsfachkräfte zur Lohngruppe 13 unter Tage gehören, ist nicht möglich. Die qualitative Bewertung des "bisherigen Berufs" darf nur nach den zur Zeit seiner Ausübung maßgebenden Kriterien vorgenommen werden (vgl BSG in SozR 2200 § 1244 Nr 41; Urteil des Senats vom 31. Januar 1984 - 5a RKn 10/82 -).

Wohl schreibt § 32 Abs 2 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues vom 1. September 1973 vor, die Arbeiter entsprechend der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit in die Lohnordnung einzustufen, wobei nicht verzeichnete Tätigkeiten vergleichbaren zuzuordnen sind. Beim Fehlen eines tariflich festgelegten Bewertungsmaßstabes sind jedoch unterschiedliche Einstufungen in verschiedenen Betrieben nicht auszuschließen, wie gerade die Praxis bei der Entlohnung von Sicherheitshauern vor dem 1. Mai 1981 gezeigt hat. Insbesondere in solchen Fällen lassen sich aus der Entlohnung allein Qualität und betriebliche Bedeutung der Tätigkeit nicht einfach ablesen (vgl BSGE 51, 135, 137 = SozR 2200 § 1246 Nr 77; vgl auch aaO Nr 88). Jedenfalls beim Fehlen einer tariflichen Einstufung kann - sofern die besondere Qualifikation festgestellt worden ist - die Entlohnung nicht zu einer davon abweichenden Bewertung führen, wenn der Lohn - wie hier - auch möglicherweise dicht unterhalb der Spitzengruppe liegt. Schon bei der tariflichen Einstufung entbindet weder diese noch die subjektive Meinung des Arbeitgebers über den qualitativen Wert einer Tätigkeit das Tatsachengericht davon, deren objektiven Wert selbst zu ermitteln, denn die tatsächliche Entlohnung ist lediglich ein Indiz dafür, daß auch qualitativ Arbeiten verrichtet werden, die der tarif-

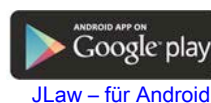


lichen Eingruppierung entsprechen (vgl BSGE 51, 135, 138 = SozR aaO Nr 77 mwN). Nur die zutreffende Einstufung läßt Rückschlüsse auf die Bedeutung des "bisherigen Berufs" für den Betrieb zu, und eine geringere Entlohnung kann dem Versicherten nicht zum Nachteil gereichen. Das gleiche gilt bei tariflich nicht erfaßten Tätigkeiten für lohnmäßige Unterschiede, denn auch bei der höchsten Gruppe der Arbeiterberufe kommt es entscheidend auf die Qualität der Tätigkeit an (vgl BSGE 54, 181, 183 = SozR aaO Nr 103), und die Gleichbehandlung der Versicherten gebietet es, bei vergleichbaren beruflichen Anforderungen den gleichen Maßstab hinsichtlich des Verweisungsrahmens bei der Rente wegen Berufsunfähigkeit anzulegen.

Ausgehend von dem Sicherheitshauer als einem "besonders hoch qualifizierten Facharbeiter" sind für den Kläger nach den unangegriffenen und den Senat bindenden Feststellungen des LSG keine Facharbeitertätigkeiten vorhanden, die er bei seinem Gesundheitszustand noch verrichten und auf die er iS des § 46 Abs 2 RKG zumutbar verwiesen werden könnte. Da er auch die Wartezeit für die Knappschaftsrente erfüllt hat, mußte der Revision somit ein Erfolg für die noch streitige Zeit ab 1. April 1981 versagt bleiben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)